

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 20.12.2024 auf der Web-Seite der Stadtwerke Sundern <https://www.sw-sundern.de/allgemein/satzungen> veröffentlicht worden:

## **6. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt- Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRWS.436) und der §§ 1,2, 4,6,7, B und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern vom 29.01.2018 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 in der Fassung vom 15.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgrundgebühr beträgt **5,50 €** monatlich, die Höchstgrundgebühr für in Absatz 3 d) genannten Flächen beträgt **220,00 €** monatlich –jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> beträgt **1,46 €**

#### **§ 10 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstigen vorübergehenden Zwecke**

Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> beträgt **1,46 €**

#### **§ 14 Anzeigepflichten**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen  
a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers (Eigentumswechsel),  
b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Datum der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.“

Absatz 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.“

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2024

gez.

Der Bürgermeister